



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 17/2008

**Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und
Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den
Masterstudiengang Information Engineering**

Vom 4. April 2008

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Information Engineering

vom 4. April 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 13. Februar 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006 (Amtl. Bkm. 20/2006), geändert am 27. Juli 2007 (Amtl. Bkm. 60/2007) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 4. April 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Masterstudiengang Information Engineering in der Fassung vom 17. März 2006, geändert am 27. Juli 2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Die Überschrift von § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 8 Satz 1 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „wissenschaftlicher Mitarbeiter“ durch die Worte „akademischer Mitarbeiter“ ersetzt.

b) In Absatz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „Professoren“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum Prüfer der Master-Arbeit und des Kolloquiums über die Master-Arbeit werden in der Regel Hochschullehrer und Privatdozenten bestellt. Akademische Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit können als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes nach § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Übrigen können akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Hochschullehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.“

5. In § 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die erbracht wurden vor Aufnahme des Master-Studiums Information Engineering an der Universität Konstanz, kann nur durch einen einmaligen Antrag bis zum Ende des ersten Fachsemesters erfolgen. Spätere Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen aus den Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 5 werden das Wort „Erziehungsgeld“ durch das Wort „Elterngeld“ sowie die Angabe „BErzGG“ durch die Angabe „BEEG“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden in Satz 4 vor den Worten „besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen“ die Worte „wiederholten oder“ eingefügt.

7. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12 Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen muss sich der Kandidat beim Leiter der Lehrveranstaltung anmelden. Bei Klausuren erfolgt die Anmeldung durch Entgegennahme des Klausurbogens, bei mündlichen Prüfungen, Referaten und Hausarbeiten durch Vereinbarung des Termins der Prüfung, des Referats bzw. der Abgabe.

(2) Voraussetzung für das Ablegen einer studienbegleitenden Prüfung ist, dass der Kandidat schriftlich die Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung erklärt hat. Diese Erklärungen erfolgen in der Regel interaktiv über ein Informationssystem oder per Formular in den ersten vier Wochen der Vorlesungszeit. Weitere Voraussetzung ist ggfs. die erfolgreiche Teilnahme an Übungen (vgl. § 13 Abs. 1). Solche etwaigen weiteren Voraussetzungen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung ist nur möglich, wenn der Kandidat im Masterstudiengang Information Engineering an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist.“

8. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- die Prüfungsleistungen des Master-Projekts sowie des zugehörigen Seminars bestanden hat,
- das Mentorengespräch (§ 3 Abs. 8) nachweist und
- seit mindestens einem Semester an der Universität Konstanz immatrikuliert ist.

(2) Zum Kolloquium über die Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- die Master-Arbeit eingereicht hat und
- alle erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Studienleistungen gem. § 4 Abs. 1 (vgl. auch Anhang 1) bestanden hat.“

9. In § 16 Absatz 1 wird das Wort „Zulassungsverfahren“ durch das Wort „Anmeldeverfahren“ ersetzt.
10. In § 17 Absatz 7 wird in Satz 2 das Wort „Professor“ durch das Wort „Hochschullehrer“ ersetzt.
11. In § 22 werden die Worte „Rektor der Universität Konstanz“ durch die Worte „Prorektor für Lehre“ ersetzt.
12. In § 23 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:
 „(5) Die Änderung vom 4. April 2008 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“
15. In Anhang 1 erhalten die Angaben zum Wahlpflichtbereich A folgende Fassung:

Wahlpflichtbereich A: Studierende mit Hochschulabschluss in Information Engineering oder einem verwandten Fach

1-3	Vertiefende Lehrveranstaltungen (dabei aus mindestens zwei der drei Themengebiete des Information Engineering, denen das Master-Projekt nicht angehört, jeweils mindestens 9 ECTS-Credits)	24	36
1-3	Ausgewählte fachfremde Module	16	24
Summen Wahlpflichtbereich A		40	60

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 4. April 2008



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz
 - Rektor -